

Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 11.12.2012

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.12.2012 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 der Satzung vom 27.10.1992 in der Fassung vom 11.09.2001 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
 8. Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 9. Zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Bei Gedenkfeiern der christlichen Kirchen bedarf es keiner förmlichen Anmeldung.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs.1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden (kein Hartholz, wie z. B. Eiche, Buche).
- (3) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden, insbesondere keine Kunststoffe.
- (4) Für Erdbestattungen von Urnen in Grabkammern, Urnenreihenerdgräber und Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material (Bio-Urnen) verwendet werden.

- (5) Zur Bestattung von Urnen in Stelen sind Urnen aus Materialien zu verwenden, die während der Ruhezeit nicht verrotten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören Grabaushub sowie Verschließen der Grabstätten.
- (2) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Leichen in den am 31.12.2003 bestehenden Wahl-Familiengräbern beträgt 35 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit bei Kinderleichen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen von einem anderen Friedhof wird die Zustimmung nur in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines Härtefalls erteilt.
- (2) Umbettungen von Leichen innerhalb des Friedhofes Balgheim sind nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen von einem anderen Friedhof sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit zulässig.
- (4) Umbettungen von Urnen innerhalb des Friedhofes Balgheim sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit zulässig.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte.
- (7) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (8) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Dritten gegen Kostenersatz zu beauftragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (9) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (10) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung in eine bestehende Grabstätte grundsätzlich nicht unterbrochen oder gehemmt. Bei Umbettung in eine neue Grabstätte gelten die Ruhezeiten nach § 8.
- (11) Mit der Zustimmung zur Umbettung ist das Nutzungsrecht an der bisherigen Grabstätte verwirkt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die noch nicht erfüllte Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber in der Art von Reihengrabkammern
 2. Urnenreihengräber in der Art von Stelen
 3. Urnenreihenerdgräber in Grabfeldern
 4. Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude jeder Form sind nicht zugelassen; bei Reihengrabkammern sind außerdem jegliche Art von Grababdeckplatten, auch Teilabdeckungen ausgeschlossen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen in Grabkammern, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (3) In jeder Reihengrabkammer wird nur eine Leiche beigesetzt.
- (4) In Reihengrabkammern ist die Beilegung von Urnen in den **ersten 5 Jahren** nach Beisetzung einer Leiche zulässig durch Verlängerung der Nutzungszeit.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld oder durch Anschreiben des Verfügungsberechtigten bekannt gegeben.

Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

§ 12 Bestehende Wahl-Familiengräber und Reihengräber

- (1) In am 31.12.2003 bestehenden Wahl-Familiengräbern und Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, sofern das Nutzungsrecht bzw. die Ruhezeit noch 15 Jahre beträgt.
- (2) Im Übrigen gelten für die Wahl-Familiengräber die Regelungen in der Satzung vom 27.10.1992 in der Fassung vom 11.09.2011 weiter, soweit sie nicht durch diese Satzung geändert werden.

§ 13 Urnenreihengräber in Stelen, Urnenreihenerdgräber in Grabfeldern, Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld und

- (1) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.
- (2) Bei Zubettung einer Urne in ein Urnenreihengrab wird die Ruhezeit erneut von Anfang an in Gang gesetzt.

§ 13a Urnenreihengräber in Stelen

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Stelen mit Nischen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.
- (2) In einem Urnenreihengrab in Stelen können mehrere Urnen beigesetzt werden.

Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.
- (3) In Urnenreihengräbern in Stelen ist die Beilegung von Urnen in den **ersten 5 Jahren** nach Beisetzung der ersten Urne zulässig durch Verlängerung der Nutzungszeit.
- (4) Die Urnenreihengräber in Stelen dürfen nur mit der dafür vorgesehenen und vorhandenen Abdeckplatte verschlossen werden.

§ 13b Urnenreihenerdgräber in Grabfeldern

- (1) Urnenreihenerdgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.
- (2) In einem Urnenreihenerdgrab im Grabfeld können mehrere Urnen beigesetzt werden.
Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.
- (3) In Urnenreihenerdgräber in Grabfeldern ist die Beilegung von Urnen in den **ersten 5 Jahren** nach Beisetzung der ersten Urne zulässig durch Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 13c Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten im Rasengemeinschaftsfeld, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.
- (2) In einem Urnengrab im Rasengemeinschaftsfeld darf nur eine Urne je Grabstätte beigesetzt werden.
- (3) Für Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Grabplatten verwendet werden. Grabeinfassungen sind im Rasengemeinschaftsfeld nicht zulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Die Gemeinde erteilt Empfehlungen zur Gestaltung in einem Merkblatt.
- (3) Die Grabmale bei Reihengräbern in Grabkammern dürfen keinen Sockel haben und eine max. Breite von 80 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Grabmale bei Urnenreihenerdgräbern dürfen max. 0,60 m hoch und max. 0,55 m breit sein.
- (5) Für Urnengräber im Rasengemeinschaftsfeld dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Grabplatten verwendet werden. In diese Grabplatten darf die Gravur nur in die Plattenoberfläche eingearbeitet werden. Es sind keine Bossen bzw. aufgesetzten Schriften, Zeichen, Symbole oder Ornamente erlaubt.

- (6) Für Urnenreihengräber in Stelen dürfen nur die dafür vorgesehenen und vorhandenen Abdeckplatten verwendet werden.
- (7) Die Anbringung und Aufstellung von Grabschmuck jeglicher Art ist an und auf Urnenreihengräbern in Stelen und Urnengräbern im Rasengemeinschaftsfeld untersagt.

§ 15 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 16 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Bei den Reihengrabkammern ist aus technischen Gründen die vorgegebene Befestigungsmöglichkeit für Grabmale zu verwenden und darf nicht verändert werden.

Bei den Urnenreihengräbern ist zur Aufstellung des Grabmals das vorhandene Fundament zu verwenden.

- (3) Der Fuß der Steingrabmale muss aus einem Stück hergestellt sein und darf die Mindeststärke von 16 cm nicht unterschreiten.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei bisherigen Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, beim Urnen-Rasengemeinschaftsfeld die Gemeinde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gegen Kostenersatz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) Auf den Grabfeldern nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei bestehenden Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- I. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet
 - g) Druckschriften verteilt
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert
 - i) auf dem Friedhof lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 24 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 25 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 35 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Für die bis zum 31.12.2002 verliehenen Nutzungsrechte an Wahlgräbern – Familiengräbern gelten § 12 „Wahlgräber – Familiengräber“ der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung der Friedhofssatzung und alle Bestimmungen, die speziell die „Wahlgräber – Familiengräber“ gelten für deren Nutzungsrecht weiter.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 23.03.2004 (jeweils mit allen späteren Änderungen) – ausgenommen der Bestimmungen, die gemäß § 28 Absatz 2 für „alte“ Wahlgräber-Familiengräber weiter gelten - außer Kraft.

Folgende vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sind in die Satzung eingearbeitet:

- I. 1. Änderungssatzung vom 27.02.2013 mit der Anlage tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Balgheim, 12.12.2012

Helmut Götz
Bürgermeister

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis - erhält folgenden Wortlaut:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
I.	Verwaltungsgebühren	
I.1	Genehmigung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals	20 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.2	Bestattung	
2.21	für Sargbestattungen im Reihengrab (Grabkammer)	410 €
2.22	für Sargbestattungen im Reihengrab-Kindergrab (Grabkammer)	280 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2.3	Beisetzung von Aschen (einschl. Vorbereitung der Grabstätte)	
2.31	Urnennische in Stelen	
2.31.0	Grabherstellung für Beisetzung in Stele	30 €
2.31.1	Trauerfeier und Beisetzung	120 €
2.31.2	Trauerfeier vor Einäscherung mit Pfarrer	100 €
2.31.3	Trauerfeier nach Einäscherung mit Pfarrer	80 €
2.31.4	Trauerfeier nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	60 €
2.31.5	Trauerredner	25 €
2.32	in bestehendem Familien- oder altem Reihenerdgrab	
2.32.0	Grabherstellung für Beisetzung in Erdgrab	70 €
2.32.1	Trauerfeier und Beisetzung	120 €
2.32.2	Trauerfeier vor Einäscherung mit Pfarrer	100 €
2.32.3	Trauerfeier nach Einäscherung mit Pfarrer	80 €
2.32.4	Trauerfeier nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	60 €
2.32.5	Trauerredner	25 €
2.33	in bestehendem Reihengrab (Grabkammer)	
2.33.0	Grabherstellung für Beisetzung in Grabkammer	180 €
2.33.1	Trauerfeier und Beisetzung	120 €
2.33.2	Trauerfeier vor Einäscherung mit Pfarrer	100 €
2.33.3	Trauerfeier nach Einäscherung mit Pfarrer	80 €
2.33.4	Trauerfeier nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	60 €
2.33.5	Trauerredner	25 €
2.34	Urnenerdgrab/Umbettung von Urnen in ein Urnenerdgrab (Für den Fall, dass ein Urnenerdgrab in Folge der Umbettung neu hergestellt werden muss, werden die gleichen Bestattungsgebühren festgesetzt.)	
2.34.0	Herstellung Urnengrab	80 €
2.34.1	Trauerfeier und Beisetzung	120 €
2.34.2	Trauerfeier vor Einäscherung mit Pfarrer	100 €
2.34.3	Trauerfeier nach Einäscherung mit Pfarrer	80 €
2.34.4	Trauerfeier nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	60 €
2.34.5	Trauerredner	25 €
2.35	Rasurnenerdgrab/Umbettung von Urnen in ein Rasurnenerdgrab (Für den Fall, dass ein Rasurnenerdgrab in Folge der Umbettung neu hergestellt werden muss, werden die gleichen Bestattungsgebühren festgesetzt.)	
2.35.0	Herstellung Rasurnenerdgrab	160 €
2.35.1	Trauerfeier und Beisetzung	120 €
2.35.2	Trauerfeier vor Einäscherung mit Pfarrer	100 €
2.35.3	Trauerfeier nach Einäscherung mit Pfarrer	80 €
2.35.4	Trauerfeier nach Einäscherung im Familienkreis ohne Pfarrer	60 €
2.35.5	Trauerredner	25 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2.36	Zuschlag auf die Gebühr nach Ziffer 2.21 bis 2.35 für Sargbestattungen bzw. Aschenbeisetzungen an	
2.36.1	Freitagen ab 12.00 Uhr und Samstagen	25%
2.36.2	Sonn- und Feiertagen	100%
2.4	Grabnutzungsgebühren des Allg. Friedhofsbereichs	
2.4.1	für bestehendes Familiengrab	0 €
2.4.2	für Reihengrab (Grabkammer)	1.120 €
2.4.3	für Aschen in Urnennischen	600 €
2.4.4	für Aschen in bestehenden Urnengräbern in Nischen	0 €
2.4.5	für Aschen in bestehenden Reihen-/Familienerdgräbern	0 €
2.4.6	für Aschen in bestehenden Reihengräbern (Grabkammern)	0 €
2.4.7	für Aschen in Urnenerdgräbern	1.410 €
2.4.8	für Aschen in Rasenurnenerdgräbern	870 €
2.4.9	für Kindergräber	560 €
2.5	Grabnutzungsgebühren der Grabstätte	
2.5.1	für bestehendes Familiengrab – keine, da keine Neugräber mehr	0 €
2.5.2	für Reihengrab (Grabkammer)	470 €
2.5.3	für Aschen in Urnennischen	260 €
2.5.4	für Aschen in Urnenerdgräbern	50 €
2.5.5	für Aschen in Rasenurnenerdgräbern	30 €
2.5.6	für Kindergräber	230 €
2.6	Verlängerung von Grabnutzungsrechten der Grabstätte	
2.61	bei bestehenden Familiengräbern	
2.61.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (35 Jahre) - ab 2004 keine neuen Verleihungen zulässig	
2.61.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
	- pro Jahr	0 €
2.62	bei Beisetzung von Aschen in bestehendem Reihengrab (Grabkammer)	
2.62.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre) - Verlängerung um maximal 5 Jahre zulässig:	
2.62.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
	- pro Jahr	100 €
2.63	bei Urnenreihengräbern (Urnennischen)	
2.63.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre)	
2.63.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. – pro Jahr	50 €

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
2.64	bei Urnenerdgräbern	
2.64.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre)	
2.64.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
	- pro Jahr	90 €
2.65	bei Rasenurnenerdgräbern	
2.65.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre)	
2.65.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
	- pro Jahr	60 €
2.71	Benutzung der Leichenhalle	100 €
2.72	Benutzung der Leichenzelle	15 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.84	Einsatz von Zusatzlautsprechern am Grab	25 €
2.9	Umbettung von Urnen in	
2.9.1	ein Urnenerdgrab	1.460 €
2.9.2	ein Rasenurnenerdgrab	900 €
	Der Gebührensatz entspricht den Grabnutzungsgebühren für ein Urnenerdgrab bzw. Rasenurnenerdgrab. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre, unabhängig davon, wann die Urne ursprünglich in der Nische beigesetzt wurde. Dies gilt natürlich nur für den Fall, dass ein Urnenerdgrab bzw. Rasenurnenerdgrab in Folge der Umbettung neu hergestellt werden muss.	
2.10	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Nrn. ... bis ... (auf alle im Einzelfall relevanten Gebührensätze)	50%

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.